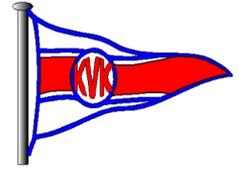


# Satzung

der  
Kanu-Vereinigung Kiel e. V.



Stand: 16.06.2022

## § 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Die Kanu-Vereinigung Kiel e. V. hat ihren Sitz in Kiel, Düsternbrooker Weg 44. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Landes-Kanuverbandes Schleswig-Holstein e. V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO §§ 51 - 68, und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere des Kanusports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht kein Recht auf Nutzung eines Bootsplatzes zu. Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort aber weder Wahl- noch Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Arbeitsdienstplicht befreit. Ihnen stehen alle Rechte aktiver Mitglieder zu. Die Freistellung von Beitragszahlungen umfasst nicht die Gebühren für die Nutzung von Bootsplätzen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Dazu ist dem Vorstand der ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmeantrag zu übermitteln. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (2) Der Austritt ist nach einjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichend einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ältestenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen
  - d) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung; in diesem Fall entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Maßregelung**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag für Beitragsrückstände Stundungen oder in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen zu gewähren und nicht einbringbare Beiträge zu erlassen.
- (4) Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr haben einen jährlichen Arbeitsdienst abzuleisten. Die notwendigen Arbeiten legt der Vorstand fest. Ersatzweise wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt. Die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in Härtefällen vom Arbeitsdienst und der Zahlung des Ausgleichsbetrages befreien.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin und seiner/ihrer Vertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Spartenversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der/die Jugendwart\*in und seine/ihre Vertretung sind wählbar ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis zum 30.06. statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) In Ausnahmefällen können Versammlungen digital abgehalten werden.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt in Textform an die letzte bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (6) Mit dem Tage der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer\*innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen des Vorstands, der besonderen Vertretungen und Bestätigung des/der (stellvertretenden) Jugendwart\*in, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Beiträge und des Arbeitsdienstes
  - g) die EntschlieÙung in allen übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - (9) Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern
    - b) vom Vorstand
    - c) vom Ältestenrat
    - d) von den Ausschüssen
    - e) von den Sparten
  - (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung

nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag auf Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart\*in
  - d) dem/der Schriftwart\*in
  - e) dem/der Kanupolowart\*in
  - f) dem/der Wanderwart\*in
  - g) dem/der Jugendwart\*in
  - h) dem/der Mitgliederwart\*in

Neben dem Vorstand werden die nachfolgenden Funktionen i) bis m) als besondere Vertretungen gemäß § 30 BGB eingesetzt. Diese unterstützen den Vorstand bei dessen Arbeit, sind in ihrem Geschäftsbereich vertretungsberechtigt und haben bei den Sitzungen des Vorstands ein Teilnahmerecht sowie bei ihren Belangen ein Stimmrecht. Dieses umfasst eine Stimme, auch wenn die Funktion mit mehreren Personen besetzt ist:

- i) der/die Bootshallenwart\*in
  - j) der/die Pressewart\*in
  - k) der Bauausschuss (2 Personen)
  - l) der Festausschuss (2 Personen)
  - m) der Ältestenrat (3 Personen)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart\*in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins kann der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den/die erste Vorsitzende einberufen und durchgeführt. Mit der Einberufung und Durchführung kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands beauftragt werden. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder einer besonderen Vertretung ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der/die Jugendwart\*in und sein/ihre Vertreter\*in werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziffer 1 der Satzung). Die Versammlung findet vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin und seiner/ihrer Vertretung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, hiermit beginnt deren Amtszeit.
- (5) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter\*in und der/die Kassenwart\*in haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 11 Kostenerstattung

Die Kanu-Vereinigung Kiel erstattet Mitgliedern Fahrtkosten und weitere Auslagen, wenn die Mitglieder im Auftrag des Vereinsvorstands für satzungsgemäße Zwecke des Vereins Leistungen erbracht haben. Sollten die Auslagen in Form von Spenden an den Verein zurückgegeben werden, ist den Mitgliedern auf Verlangen eine steuerabzugsfähige Spendenquittung auszustellen.

## § 12 Ausschüsse

- (1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitungen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag der zuständigen Leitung einberufen.

## § 13 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- (2) Die in den Vorstand gewählten Warte für Sportarten sind zugleich Leitende ihrer jeweiligen Sparte. Es kann darüber hinaus ein Leitungsteam gebildet werden, das sich die Leitungsaufgaben teilt. Spartenversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Spartenversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der von ihr bestimmten Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, besondere Vertretungen sowie die Kassenprüfer\*innen werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger\*in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, mit Ausnahme der Kassenprüfer\*innen.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

Vorsitzende/Vorsitzender	Kassenprüfer*in (1 Person)
Kassenwart*in	Ältestenrat (2 Personen)
Kanupolowart*in	Festausschuss (1 Person)
Jugendwart*in (Bestätigung)	Bauausschuss (1 Person)

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

stellvertretende*r Vorsitzende*r	Bootshallenwart*in
Schriftwart*in	Kassenprüfer*in (1 Person)
Pressewart*in	Ältestenrat (1 Person)
Wanderwart*in	Festausschuss (1 Person)
Stellvertretung des Jugendwarts/der Jugendwartin (Bestätigung)	
Mitgliederwart*in	Bauausschuss (1 Person)

## § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer\*innen geprüft. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Kassenwart\*in und Mitgliederwart\*in. Vorstandsmitglieder und besondere Vertretungen können nicht als Kassenprüfer\*innen gewählt werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportverband Kiel e. V. mit Sitz in Kiel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports verwendet werden darf.

## § 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kiel.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Satzung vom 30.07.2021 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Kiel, den 16.06.2022

gez. Sebastian Koch  
Vorsitzender

gez. Bettina Bolterauer  
Stv. Vorsitzende

gez. Birke-Johanna Weber  
Kassenwartin